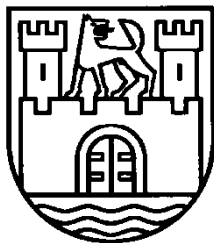


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 18

Wolfsburg, 05. Januar 2021

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über das Naturschutz-
gebiet „Hohnstedter Holz“
in der Stadt Wolfsburg vom
28.10.2020

Seite 1 - 18

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohnstedter Holz“ in der Stadt Wolfsburg vom 28.10.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der VO vom 19. Juni 2020 (BgBl. I, S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hohnstedter Holz“ erklärt. Es umfasst Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hohnstedter Holz und Wilshop“.

- (2) Das NSG liegt am äußersten Rand der naturräumlichen Region 7 „Börden“, genauer dem „Ostbraunschweigischem Hügelland“ (Region 7.1). Es befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes Wolfsburg, südlich der Stadtteile Ehmen und Mörse, an der Grenze zum Landkreis Helmstedt. Das NSG „Hohnstedter Holz“ besteht aus ausgedehnten Buchenwäldern und großflächigen Eichen-Hainbuchenwäldern auf frischen bis feuchten Böden, durchzogen von einigen Bächen, stellenweise mit Übergängen zu Buchenmischwäldern, mit einigen Waldwiesen, sowie kleinflächigen Sumpf- und Bruchwaldkomplexen und mehreren Teichen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch VO (EU) 2019/1010 des Europ. Parlaments und des Rates vom 5.6.2019 (ABl. Nr. L 170 S. 115) .
- (5) Das NSG beinhaltet Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE). Die Abgrenzung dieser Flächen ist in den Detailkarten (Anlage 2) dargestellt.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 275 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. die Sicherung des Gebietes als Teil des FFH-Gebietes 101 mit dem zweitgrößten Komplexes von Eichen-Hainbuchenwäldern auf frischen bis feuchten Standorten in Niedersachsen,
2. den Erhalt und die Wiederherstellung von z. T. genutzten Feucht- und Nasswiesen, z. T. kleinflächigen Sümpfen, Sumpf- und Auwald- sowie Offenlandkomplexen, u. a. als wertvollen Lebensraum für seltene bzw. stark gefährdete Arten wie z. B. das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und die Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*),
3. den Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit allen natürlichen Entwicklungsphasen der Gehölze in mosaikartiger Struktur,
4. den Erhalt und die Entwicklung der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, mit den hier heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,

5. die Sicherung und Entwicklung der konstanten sowie qualitativ und quantitativ günstigen Ausstattung des Standortes mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Habitatbäumen, um den wertvollen Lebensraum für viele, teilweise stark gefährdete Arten wie z. B. die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Große und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Große und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie hier vorkommende und für das EU-Vogelschutzgebiet wertbestimmende Spechtarten (Mittelspecht *Picoides medius*, Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Grauspecht *Picus canus*) zu erhalten,
 6. Die von jeglicher forstlicher Nutzung oder sonstigen Maßnahmen ungestörte Entwicklung innerhalb der festgelegten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE).
 7. die Sicherung und der Erhalt der naturnahen Fließgewässer als Lebensraum u.a. des Bachneunages (*Lampetra planeri*), des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Bibers (*Castor fiber*),
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „NSG Hohnstedter Holzes“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **6230 Artenreicher Borstgrasrasen**

als vielfältiges, von Borstgras (*Nardus stricta*) geprägtes Grünland mit einem naturnahen Wasserhaushalt auf stauwasserbeeinflussten Standorten mit humus-, nährstoff- und kalkarmen, sandigen Böden und den charakteristischen Arten, insbesondere Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*).

Sicherung des aktuellen Wasserhaushaltes mit höchstens geringer Entwässerung und Grundwasserabsenkung. Erhalt der offenen Flächen und Vermeidung von Belastung durch Tritt oder Befahrung.

Ziel ist die Entwicklung eines gut ausgeprägten Arteninventars, durch zielkonforme Nutzung oder Pflege wie z. B. regelmäßige Mahd oder Beweidung, sowie die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes, sowie die Ausdehnung der Lebensraumtypfläche.
 - b) **91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide**

als naturnahe, in Alter und Struktur vielfältige Feuchtwälder, mit Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Weiden (*Salix spp.*) als Hauptbaumarten in allen Altersstufen, sowie LRT-typische Baumarten benachbarter Wald-LRT als Nebenbaumarten, in mosaikartiger Verzahnung mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, periodischen Überstauungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen autotypischen Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie der Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), der Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), dem Bitteren Schaumkraut (*Cardamine amara*), der Winkel-Segge (*Carex remota*), dem Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), dem Großen Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) sowie dem Kleinen Schillerfalter (*Apatura ilia*), dem Biber (*Castor fiber*), dem Fischotter (*Lutra lutra*), dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), dem Eisvogel (*Alcedo atthis*) und den Wirbelloren wechsellasser Auenlebensräume.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen bis nährstoffreichen Standorten an den offenen Auenbereichen, sowie entlang feuchter Waldränder, mit allenfalls einzelner Gehölzanflug, einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten, die reich an charakteristischen Hochstaudenarten, wie dem echten Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), der Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), dem Gewöhnlichen Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und dem Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) sind und je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen, u. a. als wertvoller Teil-Lebensraum der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*).

b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf basenarmen, trockenen bis feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Hohltaube (*Columba oenas*), dem Buntspecht (*Dendrocopos major*), dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), dem Grauspecht (*Picus canus*), diversen Fledermausarten, vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, der Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), der Zweiblättrigen Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), dem Schönen Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), dem Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), der Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), der Behaarten Hainsimse (*Luzula pilosa*), dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und dem Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*). Die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz enthalten. In der Baumschicht soll die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) vorkommen können.

c) 9130 Waldmeister-Buchenwald

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Hohltaube (*Columba oenas*), dem Buntspecht (*Dendrocopos major*), dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), dem Grauspecht (*Picus canus*), dem Rotmilan (*Milvus milvus*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, dem Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), dem Wald-Knäulgras (*Dactylis polygama*), dem Waldmeister (*Galium odoratum*), dem Einblütigen Perlgras (*Melica uniflora*), dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*). Die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz enthalten. In der Baumschicht soll die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) vorkommen können.

d) 9160 Eichen-Hainbuchenwälder

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, von Grund- oder Staunässe geprägten Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen, in möglichst kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander mit ausreichendem Flächenanteil, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. dem Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*), der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*), der Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), dem Mittelspecht (*Picoides medius*), dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), dem Rotmilan (*Milvus milvus*), dem Wespenbussard (*Pernis apivorus*), dem Grauspecht (*Picus canus*), sowie diversen Fledermausarten und vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten. Die Baumschicht soll von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Hauptbaumarten dominiert werden, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie z. B. die Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) vorkommen können.

3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)**a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)**

einschließlich seiner Lebensräume, durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in einem weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Niederungsbecken mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (Flutrinne, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie einer strukturreich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (zum Beispiel Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.

(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände**1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten****a) Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),**

durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, dem naturnahen, totholzreichen, großräumigen, störungsarmen, strukturreichen, lichten, Laub- und Laubmischwaldbereiche mit sehr hohem Anteil an Altholz und stehendem Totholz, vor allem aus licht stehenden, sonnenexponierten, groß-kronigen Eichen als Höhlenbäume, aber auch anderen grob-rindigen Baumarten (z. B. Erle, Ulme, alte Buchen) mit einer reichhaltigen Arthropodenfauna als Nahrungshabitat, die durch Vernetzungskorridore verbunden sind.

b) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, den störungsarmen, naturnahen, strukturreichen Wald mit alten Buchenbeständen und strukturreichem Bruch- und Auwald

mit mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar sowie kleinen Offenflächen und Lücken. Zusätzlich ist die Sicherung von aktuellen Höhlenbäumen erforderlich.

c) Grauspecht (*Picus canus*)

durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere des strukturreichen Waldes mit kleinen Offenflächen und Lücken, einem hohen Laubbaumanteil, sowie stehenden Alt- und Totholzbeständen. Vermeidung signifikanter Störung der Individuen bzw. ihrer (Teil-) Habitats im Gebiet.

Für die Entwicklung eines größtmöglichen gesunden Genpools ist die Schaffung neuer potentieller Habitats im und außerhalb des Gebietes und ein Biotopverbundkonzept mit benachbarten Vorkommen notwendig.

Dazu gehören strukturreiche Waldränder mit vorgelagerten, naturnahen oder extensiv genutzten Offenlandbiotopen, sowie alte, geschädigte Laubbäume als potentielle Habitatbäume.

d) Rotmilan (*Milvus milvus*)

durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, dazu gehören die Grünlandkomplexe der reich strukturierten Niederungsbereiche mit ihrem Mosaik aus extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäugetern, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen, sowie der als Brutplatz benötigten Horstbäume und deren Umgebung (mindestens 300 m) und Schutz der Horstbäume vor Störungen durch Erholungsnutzung.

2. ferner der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, dazu gehört die reich strukturierte Halboffenlandschaft, die an den alten Laubwald angrenzt mit seinen Waldlichtungen, Brachen, Magerrasen und Wiesen, als Nahrungshabitat sowie der geschlossene Laubwald mit alten Bäumen als Neststandort.

b) Eisvogel (*Alcedo atthis*),

durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit kleinfischreichen, sauberen, langsam fließenden Fließ- und Stillgewässern mit Abbruchkanten oder Steilufern sowohl in offenem als auch in bewaldetem Gelände.

c) Baumfalke (*Falco subbuteo*)

durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, den insektenreichen halboffenen Landschaft mit den angrenzenden Feuchtgebieten, sowie seiner Bruthabitats, Feldgehölze und hohe Bäume an Waldränder.

d) Wendehals (*Jynx torquilla*)

durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, der strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil alter, höhlenreicher Baumbestände sowie eines guten Nahrungshabitats durch die Förderung und den Erhalt von extensiv genutzter Wiesen, Weiden und einer konstant großen Ameisenpopulation.

e) Neuntöter (*Lanius collurio*)

durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, der strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen.

f) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, dem naturnahen lichten Laubwaldes sowie dichte Hecken, Gebüsche und Feldgehölze.

g) Pirol (*Oriolus oriolus*)

durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, den naturnahen, hochstämmigen und offenen Laubwaldbereichen sowie dichte größere Feldgehölze, bevorzugt in Gewässernähe.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der befestigten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückelien oder Räumstreifen gelten nicht als Wege.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.

Insbesondere werden im NSG folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde, sofern diese sich im Einsatz befinden,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Kanus, Modellbooten, Surfbretter) zu befahren,
5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, außerhalb der Ortslagen, unbemannte Luftfahrtsysteme, Flugmodelle (z. B. Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten, Flugzeugen, Hubschraubern) zu starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
8. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z. B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nester) zu zerstören oder zu beschädigen,
9. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
10. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder durch die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,

14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 15. bauliche Anlagen aller Art (z. B. Werbetafeln, Schuppen oder Weideunterstände) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 16. Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet, Bruten - insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals - durch störende Handlungen, wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von mindestens 100 Metern um die Niststätte herum zu unterlassen.
 17. Fledermaus-Winterquartiere zu stören, zu verändern, oder zu beseitigen,
 18. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 11 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (2) Freigestellt ist das **Betreten und Befahren** des Gebietes
 1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 3. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn
 4. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 5. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung gem. § 7 dieser Verordnung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 6. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Eigentümers.
 7. im Rahmen organisierter Veranstaltungen soweit eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt wurde.
 8. für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Unterhaltung der Straßen und Wege** in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Eine Unterhaltung hat bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies), bei befestigten Wegen mit dem bisherigen Deckschichtmaterial bzw. milieugeeignetem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchten sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum zu erfolgen. Instandsetzung, Neu- oder Ausbau von Wegen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.
- (5) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte **Gehölzrückschnitt** außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z. B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und des Schutzzweckes gem. § 2 dieser Verordnung; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Gewässerunterhaltung** an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung, des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung des MU Nds in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. ein Entkrauten der Sohle nur abschnittsweise auf max. 50 m
 2. ein Gehölzrückschnitt nur einseitig auf 200 m oder beidseitig auf 50 m
 3. ohne den Einsatz von Grabenfräsen,
 4. notwendige Maßnahmen zum Entkrauten der Gewässersohle beziehungsweise Grundräumungen, Uferbefestigungen sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans,
 5. Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. Aushub und Schnittgut können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und keine feuchte Hochstaudenflur (FFH-LRT 6430) ans Gewässer angrenzt.
 7. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres

Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter Nr.1 bis 7 genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.

- (7) Freigestellt ist die Unterhaltung und Nutzung der rechtmäßig bestehenden **Anlagen und Einrichtungen** in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** nach folgenden Vorgaben:

1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig
 - a) Wildäcker, Wildäsungsflächen und Hegebüsche,
 - b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
 - c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
2. ohne Totschlagfallen,
3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren,
4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störepfindlicher Großvogelarten (zum Beispiel Wespenbussard, Kranich und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres,
5. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten
6. das Entzünden von offenem Feuer als Brauchtumsfeuer sowie das Grillen in einem mit der UNB abgestimmten Ort, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen des § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der Dauergrünlandflächen im Gebiet
 - a) ohne Grünlanderneuerung
 - b) ohne Umwandlung von Grünland in Ackerland oder ackerbauliche Zwischennutzung
 - c) ohne eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremden Saatgut
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - e) ohne die Nutzung der mind. 2 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen ab Böschungsoberkante)
 - f) ohne die Nutzung von Insektiziden
 - g) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Abstand von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede
 - h) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung gemäß der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung,

2. die Nutzung der auf der Detailkartekarte (Anlage 2) dargestellten **besonders wertvollen Dauergrünland (WDG)** Flächen mit folgenden zusätzlich zu den Vorgaben gem. Nr. 1 zu beachtenden Einschränkungen:
 - a) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist nach der Mahd abzuräumen,
 - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der punktuellen Bekämpfung von sog. Problemkräutern (Stumpflättriger Ampfer, Brennnessel, Ackerkratzdistel, Adlerfarn) wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert)
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen
 - e) mit N-Düngung von maximal 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d. h. im Falle organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N),
3. die Nutzung der in der Detailkartekarte (Anlage 2) dargestellten, **sensiblen Grünlandbiotop (SGB)**
 - a) ohne Düngung und Kalkung,
 - b) ohne Beweidung mit mehr als 1 Großvieheinheit / ha, ohne Zufütterung und Portionsweide; bei Beweidung zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10 bis zum 15.11.
 - c) einschürige, Mahd ab 15.07.; das Mähgut ist abzufahren.
4. die Unterhaltung und die Instandsetzung rechtmäßig bestehender Drainagen ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist;
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken in ortsüblicher Weise ohne breite Kunststofflizen
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Dies kann auch im Rahmen eines zwischen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem bewirtschaftenden Betrieb abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Dauergrünland.

- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG sowie des Regierungsprogrammes des ML zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten“ (LÖWE-Erlass), und unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne regelnde Eingriffe in den Wasserhaushalt,
 2. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 3. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 4. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) oder Rot-Eiche (*Quercus rubra*),
 5. ohne die Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 6. der Holzeinschlag und die Pflege nur unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,
 7. der Holzeinschlag und die Pflege nur mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume,
 8. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
 10. beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 11. beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 12. je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen; umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Rotmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen; wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt,
 13. ohne Holzeinschlag im Umkreis von 50 m um Horstbäume, die nicht weiter als 100 m vom Waldrand entfernt sind oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Horst in den letzten drei Jahren für mindestens eine Brutzeit durch einen Rotmilan besetzt war,

14. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) eine Düngung unterbleibt,
 - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - f) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist,
 - g) eine Instandsetzung von forstwirtschaftlichen Wegen unter Berücksichtigung des § 4 Abs.3 dieser Verordnung
 - h) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
15. zusätzlich zu Nr. 1-14 muss auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - b) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - c) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des LRT 9160 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
 - d) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
16. zusätzlich zu Nr. 1 bis 9 muss auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypenflächen und Habitate kann bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

(11) auf den in der Detailkarte (Anhang 2) dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ohne jegliche forstliche Bewirtschaftung, um eine dauerhafte natürliche Entwicklung zu gewährleisten. Freigestellt sind:

1. notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht gem. § 4 Abs. 2 Nr.4.
2. Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z. B. Hybridpappeln, Roteichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten
3. Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z. B. Entnahme von invasiven und / oder gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten).

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.

(12) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:

- a) nur zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd,
- b) nur durch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigten Personen,
- c) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m
- d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. Februar bis 1. Juni und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(13) Freigestellt sind außerdem Maßnahmen gem. § 4 wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan, einen Managementplan, ein Maßnahmenblatt oder einen Pflege- und Entwicklungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der/das von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(14) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2-12 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen oder Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Störungen entgegenzuwirken.

- (15) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (16) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die Durchführung der in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
 3. die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
 4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
 5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich einträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.
- (2) Das LSG „Hohnstedter Holz und Wilshop“ (verordnet am 02.06.1950 durch den Landkreis Gifhorn, veröffentlicht am 21.06.1950 in den amtlichen Bekanntmachungen der Aller-Zeitung Nr. 141) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wolfsburg, den 28.10.2020

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Mohrs